

## REGIERUNGSRAT

19. August 2015

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**15.181**

---

Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Emmet, Erweiterung Mitte" (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1) und der regionalen Inertstoffdeponie "Emmet, Erweiterung Mitte" (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1) in Seon

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Emmet, Erweiterung Mitte" und der regionalen Inertstoffdeponie "Emmet, Erweiterung Mitte" in Seon" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

### **Zusammenfassung**

Im Gebiet "Emmet" der Gemeinde Seon wird durch die Firma Hauri Kiesgruben und Transport AG seit ca. 1920 Kies abgebaut und seit 2010 eine Inertstoffdeponie betrieben.

Bei der Umsetzung der aktuellen rechtsgültigen Bewilligungen hat sich gezeigt, dass mit dem vorgegebenen Abbau- und Auffüllvorgang die vorhandenen Kiesressourcen nicht vollständig und nachhaltig genutzt werden können. Dies, weil die Aufbereitungsanlagen des Kieswerks und der Materiallagerplatz auf einem mittleren Geländeniveau (416 m über Meer) liegen und der darunter liegende Kies noch nicht abgebaut ist. Dieser Materiallagerplatz ist für die Bewirtschaftung der Komponenten sowie die Beschickung des Kies- und Betonwerks zwingend. Er war zur Zeit der Abbaubewilligung von 1997 in dieser Grösse nicht absehbar, da der Ausbau der Werkanlagen noch bevorstand. Aus diesem Grund kann der ursprüngliche Abbaupfad nicht weiterverfolgt werden. Deshalb soll der Kiesabbau zukünftig neu zuerst in Richtung Westen statt Norden erfolgen. Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplans sollen die raumplanerischen Voraussetzungen für einen langfristigen, wirtschaftlicheren und umweltgerechteren Abbau- und Deponiebetrieb am Standort "Emmet" verbessert werden.

Die geplante Anpassung des Richtplans ist mehrheitlich auf Zustimmung gestossen. Eine Ablehnung der gesamten Vorlage erfolgt durch BirdLife Aargau und WWF Aargau. Für diese beiden Organisationen sind die Beeinträchtigungen des Wildtierkorridors und der Landschaft zu hoch. Aus fachlicher Sicht kann diesen Bedenken mit geeigneten Auflagen angemessen begegnet werden.

Die EVP Aargau und der Bauernverband Aargau verbinden ihre Zustimmung mit Vorbehalten. Diesen Vorbehalten wird standardmässig in der Praxis in den nachfolgenden Verfahren oder im Rahmen der Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren entsprochen. Dem Antrag des Bauernverbands, den ökologischen Ausgleich zu streichen, kann aufgrund der rechtlichen Vorgaben nicht gefolgt werden.

Zusammenfassend ist die vorliegende Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Emmet, Erweiterung Mitte" und der Deponie "Emmet, Erweiterung Mitte" in Seon zweckmässig und unter Abwägung der vorliegend berührten Interessensituationen- und stufengerecht abgestimmt. Der Regierungsrat beantragt, die Anpassung des Richtplans mit den verbindlichen Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren zu beschliessen.

---

### **1. Vorgaben des Richtplans**

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen. Die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 Abs. 1–4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.3).

## 2. Ausgangslage

Die Firma Hauri Kiesgruben und Transport AG ist unter anderem im Bereich Rohstoffversorgung, Deponien sowie Behandlung von Abfällen tätig. Im Gebiet "Emmet" der Gemeinde Seon liegt der Werkstandort der Firma. Dort wird seit ca. 1920 Kies abgebaut und seit 2010 im bewilligten Abbaugelände eine Inertstoffdeponie betrieben.

Mit der bestehenden Materialabbau- und Deponiezone "Emmet" besteht die raumplanerische Grundlage für den aktuellen Abbau- und Deponiebetrieb. Auf dieser Grundlage wurden die notwendigen Bewilligungen für den Materialabbau, die Wiederauffüllung sowie den Deponiebetrieb erteilt. Aufgrund dieser verbindlichen Umsetzung wurden die vorausgegangenen, für die Nutzungsplanung erforderlichen Standortfestsetzungen für den Materialabbau und den Deponiestandort im Richtplan gestrichen.

Bei der Umsetzung der rechtsgültigen Bewilligungen hat sich gezeigt, dass mit dem vorgegebenen Abbau- und Auffüllvorgang die vorhandenen Kiesressourcen nicht vollständig und nachhaltig genutzt werden können. Dies, weil die Aufbereitungsanlagen des Kieswerks und der Materiallagerplatz auf einem mittleren Geländeniveau (416 m über Meer) liegen und der darunter liegende Kies noch nicht abgebaut ist. Dieser Materiallagerplatz ist für die Bewirtschaftung der Komponenten sowie die Beschickung des Kies- und Betonwerks zwingend. Er war zur Zeit der Abbaubewilligung von 1997 in dieser Grösse nicht absehbar, da der Ausbau der Werkanlagen noch bevorstand.

Der Materiallagerplatz liegt in der Mitte des bewilligten Abbaugeländes und lässt sich aufgrund seiner betrieblich notwendigen Lage im Bereich der Zu- und Wegfahrt faktisch nicht verschieben. Das bestehende Abbaugelände ist deswegen in zwei Teilgebiete aufgeteilt. Da der Materiallagerplatz weiterhin betrieben werden muss, kann der Kies unter diesem Platz längerfristig nicht abgebaut werden.

Eine Analyse hat gezeigt, dass sich unter diesen Rahmenbedingungen der Kiesabbau nördlich vom Lagerplatz (Gebiet "Pfaffebiel") nicht lohnt. Aus diesem Grund will die Betreiberin, die einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Abbau anstrebt, den Kiesabbau zukünftig neu zuerst in Richtung Westen vorantreiben. Mit dem vorliegenden Gesuch zur Anpassung des Richtplans sollen die raumplanerischen Voraussetzungen für einen langfristigen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Abbau- und Deponiebetrieb am Standort "Emmet" verbessert werden.

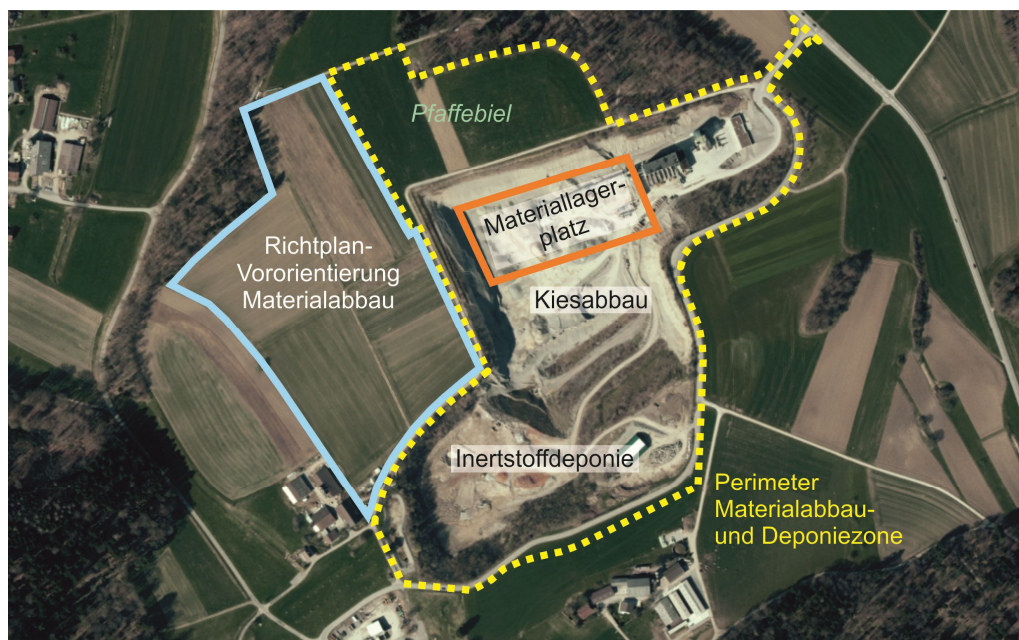


Abbildung 1: Aktuelle Situation



Abbildung 2: Neu vorgeschlagene Erweiterungen und Abbaurichtung

Das zur Festsetzung beantragte Erweiterungsgebiet "Mitte" mit einer Fläche von 6,1 ha und einem Abbauvolumen von 2'040'00 m<sup>3</sup> ist auf den kurz- bis mittelfristigen Bedarf ausgerichtet. Die bisherigen Abbaumengen von jährlich 80'000 m<sup>3</sup> sollen beibehalten werden, was einer Abbaudauer von ca. 25 Jahren entspricht. Im Erweiterungsgebiet "Mitte" entspricht der Stand der raumplanerischen Abstimmung dem Koordinationsstand "Festsetzung".

Die Erweiterungsgebiete "West" und "Nord" sind langfristiger Natur und umfassen zusammen 6,9 ha. Hier besteht noch ein raumplanerischer Abstimmungsbedarf, namentlich im nördlichen Gebiet (zum Beispiel betreffend Wildtierkorridor). Diese beiden Erweiterungsgebiete entsprechen deshalb dem Koordinationsstand "Vororientierung".

Der Antrag zur Richtplananpassung im oben beschriebenen Sinne ist am 12. Januar 2015 durch den Gemeinderat Seon eingereicht worden.

### 3. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht':

- Ziel 610Z001

Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

### 4. Wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens

Das Unternehmen Hauri ist seit bald 100 Jahren am Standort "Emmet" tätig und versorgt die Bauwirtschaft im Seetal mit Kies und Beton. Auch das Aushubmaterial, das in der Grube Emmet eingelagert wird, stammt aus dem Einzugsgebiet der Region Seetal. Überregional ist die Grube für die Entsorgung von Inertstoffmaterial von Bedeutung. Die Baustoffaufbereitungsanlage im "Emmet" führt ferner Recyclingmaterial wieder in den Kreislauf für Baustoffe zurück und schont damit auch die Ressourcen an diesem Standort.

Der Bedarf für die Weiterführung des jetzigen Abbau- und Entsorgungsbetriebs wie auch die wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sind aufgrund dieser Situation nachvollziehbar ausgewiesen.

## **5. Kommunale Nutzungsplanung**

Die kommunale Nutzungsplanung hat die Vorgaben des Richtplans umzusetzen und stufengerecht die auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten zulässigen Nutzungen zu regeln. Als Grundliegende Rahmenbedingungen sind dabei namentlich die Anforderungen der Gewässer und der Umweltschutzgesetzgebung zu erfüllen (zum Beispiel Grundwasser, Luft, Lärm usw.).

Das für die "Erweiterung Mitte" vorgesehene Gebiet ist im aktuellen Kulturlandplan der Gemeinde Seon als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Als Voraussetzung für die neu geplante Nutzung des Gebiets ist eine Teiländerung der Nutzungsplanung Seon, beziehungsweise eine Erweiterung und an anderer Stelle eine Verkleinerung des Perimeters der Materialabbau- und Deponiezone "Emmet" erforderlich. Diese Änderung der kommunalen Nutzungsplanung kann von der Gemeindeversammlung erst nach dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats beschlossen werden (§ 12 Bauverordnung [BauV]).

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 sind Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m<sup>3</sup> – dies trifft für das Vorhaben zu – zwingend UVP-pflichtig. Grundsätzlich ist die UVP so früh als möglich und stufengerecht durchzuführen. Im Rahmen der Nutzungsplanung – dem Leitverfahren – wird ein erster Teil der UVP (Voruntersuchung) durchgeführt.

Die Überprüfung des Richtplanantrags auf Vereinbarkeit mit der Umweltschutzgesetzgebung zeigt, dass dem Vorhaben aus fachlicher Sicht gemäss den bisherigen Erkenntnissen keine grundlegenden oder nicht lösbaren Hindernisse entgegenstehen. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Massgabe der entsprechenden Verordnung (UVPV) in den nachfolgenden Verfahren und die erforderlichen Auflagen für das Projekt bleiben vorbehalten.

## **7. Kantonaler Richtplan**

### **7.1 Betroffene Richtplaninhalte**

#### **a) Materialabbau (Kapitel V 2.1)**

Das heute als Vororientierung enthaltene Vorhaben "Seon, Emmet" ist durch eine Festsetzung ("Emmet, Erweiterung Mitte") und zwei Vororientierungen ("Emmet, Erweiterung West" und "Emmet, Erweiterung Nord") zu ersetzen.

#### **b) Abfallanlagen und Deponien (Kapitel A 2.1)**

Im Weiteren muss das Vorhaben "regionale Inertstoffdeponie Emmet" wieder neu in das Kapitel A 2.1 Abfallanlagen und Deponien aufgenommen werden. Dieses Vorhaben wurde bereits 2006 im Richtplan festgesetzt, dann in der Nutzungsplanung umgesetzt und deshalb nicht in den gesamtrevidierten Richtplan 2011 übernommen. Mit der jetzt beabsichtigten Anpassung der Materialabbau- und Deponiezone ist die Richtplanrelevanz erneut gegeben.

Die Abstimmung der Richtplanpassung "Emmet" mit den anderen Deponiestandorten in Bezug auf Aushubmaterial und Inertstoffen ist im Rahmen der kantonalen Abfallplanung gewährleistet. Namentlich zu beachten ist, dass es sich bei der Deponie Turbemoos in Seon um eine Aushubdeponie, beim Emmet um eine Inertstoffdeponie handelt. Im Emmet wird nur bedingt sauberer Aushub eingebaut: Um für die Inertstoffdeponie ein richtiges Gefälle beziehungsweise eine optimale Höhenlage der

Basisabdichtung zu erreichen, ist der Einbau von sauberem Aushub nötig; zeitlich ist der Einbau aber relativ kurz und die Menge ebenfalls nicht gross. Aufgrund dieser beiden Faktoren hat die im Emmet deponierte Aushubmenge keinen wesentlichen Einfluss auf die Deponieplanung. Auch die als Reaktordeponiestandorte ausgedehnten Standorte Auenstein/Jakobsberg und Suhr/Oberholz tangieren das Projekt Emmet beziehungsweise Aushubprojekte nicht.

### **c) Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen (Kapitel L 3.1)**

Die von der "Erweiterung Mitte" betroffenen Flächen liegen in der Landwirtschaftszone und sind als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen. Wenn eine Planung die Fruchtfolgeflächen um mehr als 3 ha dauernd reduziert, muss der kantonale Richtplan entsprechend angepasst werden.

Durch den Materialabbau und die Wiederauffüllung werden die Fruchtfolgeflächen temporär beansprucht. Die temporär beanspruchten Fruchtfolgeflächen im Bereich von Abbau- und Deponiegebieten gelten als rückführbare Fruchtfolgeflächen. Wenn diese Flächen nach erfolgter Rekultivierung die Qualitätsanforderungen an die Fruchtfolgeflächen erfüllen, können sie wieder landwirtschaftlich als Fruchtfolgeflächen genutzt werden. In der kantonalen Statistik werden die von den Materialabbauzonen überlagerten Fruchtfolgeflächen speziell ausgewiesen und weiterhin als Fruchtfolgeflächen geführt.

Aufgrund des beantragten Richtplanbeschlusses (siehe Anforderungen und Massnahmen, Abschnitt 8.4) sowie der nachgeordneten kommunalen Nutzungsplanung und Abbaubewilligung werden nach dem Materialabbau und der erfolgten Auffüllung und Rekultivierung die durch die "Erweiterung Mitte" beanspruchten Flächen wieder für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. In Bezug auf die Fruchtfolgeflächen ist deshalb kein Richtplanbeschluss erforderlich.

### **d) Übrige Richtplaninhalte**

Bei den übrigen vorliegend berührten Richtplanfestlegungen besteht kein Anpassungsbedarf. Verschiedene Richtplanfestlegungen haben jedoch Auswirkungen auf die Anforderungen und Massnahmen für die weitere Planung des vorliegenden Projekts in den nachgeordneten Verfahren (Abschnitt 8.4).

## **7.2 Zuständigkeiten für Anpassungen des Richtplans**

Die Anpassungen bezüglich Festsetzung liegen in der Zuständigkeit des Grossen Rats (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Der vorliegende Antrag und der Anhang zur Botschaft beschränken sich deshalb auf die Festsetzung "Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung/Seon/Emmet, Erweiterung Mitte" und die Festsetzung "Deponien/Seon/Erweiterung Mitte".

Die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorie Vororientierung liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrats (Kapitel G 4, Beschluss 1.2). Unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat die beiden Festsetzungen beschliesst, nimmt der Regierungsrat deshalb die Vororientierungen "Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung/Seon/Emmet, Erweiterungen West und Nord" sowie die Vororientierungen "Deponien/Seon/Emmet, Erweiterungen West und Nord" in den Richtplan auf.

## **7.3 Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung**

Das Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren dauerte vom 2. März 2015 bis zum 29. Mai 2015 und umfasste die örtlichen Festlegungen der Kategorie Festsetzung wie auch jene der Kategorie Vororientierung. Die 11 Eingaben zu den beantragten Festsetzungen stammen von den folgenden Mitwirkenden:

- Regionaler Planungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal
- BDP Aargau, EDU Aargau, EVP Aargau, FDP.Die Liberalen Aargau, Grüne Aargau, GLP Aargau, SVP Aargau

- Bauernverband Aargau BVA, BirdLife Aargau, WWF Aargau

### **Zustimmung ohne Vorbehalt**

Mit der Richtplanpassung vorbehaltlos einverstanden sind der regionale Planungsverband und alle Parteien, mit Ausnahme der EVP.

### **Zustimmung mit Vorbehalt der EVP Aargau**

Die EVP verbindet ihre Zustimmung mit dem folgenden Vorbehalt:

- Die Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren seien mit einem weiteren Punkt unter dem Titel Grundwasserschutz zu ergänzen. Über das ganze als Inertstoffdeponie vorgesehene Gebiet sei im Voraus eine Entwässerungsgesamtplanung zu erstellen. Die Drainage sei systematisch zu erstellen, damit allfällig verschmutztes Wasser separat erfasst und entsorgt werden könnte. Für die Nachsorge seien entsprechende Rückstellungen zu tätigen oder Bankgarantien zu hinterlegen.

Aus fachlicher Sicht wird dieser Vorbehalt wie folgt beurteilt:

- Der Grundwasserschutz geniesst aufgrund der einschlägigen Rechtsgrundlagen höchste Priorität und muss stufengerecht in den nachfolgenden Nutzungsplanungs- und Bewilligungsverfahren umgesetzt werden. Das Gesetz lässt diesbezüglich keinen Spielraum zu. Die bereits heute in Betrieb stehenden Deponiebereiche verfügen über eine sogenannte mineralische Abdichtung (Basisabdichtung). Darüber folgt eine Entwässerungsschicht mit Entwässerungsleitungen, welche anfallendes Sickerwasser auf einen tiefsten Punkt führen und dies dort entsorgt werden kann. Daran soll sich nichts ändern. Auch die Erweiterung muss diese Vorgaben erfüllen.

Bereits heute muss die Betreiberin Rückstellungen bilden. Diese Rückstellungen werden der Betreiberin "entzogen", damit bei einem allfälligen Konkurs der Betreibergesellschaft die Nachsorgegelder nicht in die Konkursmasse fallen können. Zugriff auf diese Gelder hat nur der Kanton (Abteilung für Umwelt).

Zusätzlich besteht eine Solidaritätsbürgschaft in Form einer Bankgarantie, lautend auf den Kanton Aargau (Abteilung für Umwelt).

### **Zustimmung mit Vorbehalt des Bauernverbands Aargau**

Der Bauernverband Aargau stellt die folgenden Anträge:

1. Die offene Fläche sei beim Abbau- und Deponiebetrieb auf das Mindestmögliche zu beschränken.
2. Die fachgerechte Rekultivierung, welche die Qualitätsanforderung für Fruchtfolgeflächen erfüllen muss, sei für die landwirtschaftliche Nachnutzung sicherzustellen.
3. Der ökologische Ausgleich sei zu streichen.

Aus fachlicher Sicht werden diese Anträge wie folgt beurteilt:

1. Diesem Antrag wird in den "Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren" (Abschnitt 8.4) Rechnung getragen.
2. Diesem Antrag wird in den "Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren" (Abschnitt 8.4) Rechnung getragen.
3. Das Vorhaben umfasst Materialabbau und Deponie. Grundsätzlich erfordern Materialabbauvorhaben ökologischen Ausgleich gemäss Art. 18b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und § 40 BauG. Gemäss § 40a Abs. 2 BauG ist ein ökologischer Ausgleich im Umfang von 15 % der neu beanspruchten Flächen zu leisten.

## Ablehnung

BirdLife Aargau und der WWF Aargau lehnen die Anpassung des Richtplans mit den folgenden Begründungen ab:

1. Die Festsetzung liegt im Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung Seon–Staufen. Die angrenzenden Waldstücke dienen als Warteraum mit besonderem Bedarf bezüglich Habitatsqualität und Ruhe. Während einer Dauer von über 50 Jahren wird der Korridor durch den Materialabbau und den Deponiebetrieb negativ beeinträchtigt.
2. Das Freihalten eines 20 m breiten Abstands zwischen Abbauloch beziehungsweise Deponie und Wald genügt nicht, um dem ohnehin schon beeinträchtigten Wildtierkorridor gerecht zu werden. Im Gegenteil: Anstatt einer weiteren Beeinträchtigung braucht es eine Sanierung des Korridors. Der Festsetzung könnte nur zugestimmt werden, wenn dank dem ökologischen Ausgleich eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann. Da der Planungsbericht die Erarbeitung des ökologischen Ausgleichs auf den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) verschiebt, fehlen jedoch Grundlagen zur Überprüfung der Auswirkungen auf Wildtierkorridore.
3. Das Projektgebiet liegt in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB), bei der ein kantonales Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung besteht. Dieses ist nicht gewährleistet, selbst wenn die ursprüngliche Geländeform nach dem Eingriff wieder hergestellt wird, da der Eingriff für Abbau und Auffüllung über 50 Jahre dauern wird.

Aus fachlicher Sicht werden diese Einwände wie folgt beurteilt:

1. Der national bedeutende Wildtierkorridor (WTK) wird durch die Richtplan-Erweiterung "Emmet" nach Westen und Norden eingeschränkt. Bei der betroffenen Achse "Berg–Aabach–Niderholz–Grundloch–Schürberg" handelt es sich um die weitaus wichtigste Verbindung innerhalb des WTK. Sie ist im Bereich "Emmet", zwischen Grundloch und Schürberg, zudem sehr schmal und das angrenzende Offenland ist ein wichtiger Bestandteil dieser Achse.

Mit dem in der Eingabe vorgesehenen, dem Wald vorgelagerten 20 m Freihaltebereich, der im Westen entlang der "Erweiterung West" auch breiter ist, wird mit einer ersten Massnahme dem Anliegen des WTK nach möglichst guter Durchgängigkeit Rechnung getragen. Zusätzlich bleibt über die etwa 50 Jahre dauernden Abbauphasen "Mitte" (Phase 1) und "West" (Phase 2) entlang eines Teils des Freihaltebereichs ein 25 m breiter Sicherheitsstreifen auf heutigem Niveau für den Erschliessungskorridor erhalten. Gemäss vorliegender Planung wird dieser erst zusammen mit der "Erweiterung Nord" (Phase 3) abgebaut werden können.

Das Gebiet der "Erweiterung Nord" ist für einen Abbau ab etwa 50 Jahren vorgesehen und wird deshalb als Kompensation für die kommende Umzonung der "Erweiterung Mitte" im Rahmen der Nutzungsplanung wieder vollständig der Landwirtschaftszone zugewiesen. Dieses für den WTK wichtige Gebiet bleibt somit für die nächsten 50 Jahre ungestört.

2. Mit dem vorgeschlagenen Freihaltebereich entlang des Waldes wird Raum geschaffen für Aufwertungsmassnahmen des ökologischen Ausgleichs. Die konkrete Umsetzung in diesem Bereich sowie zusätzliche Massnahmen für den ökologischen Ausgleich sollen im Rahmen der nachgeordneten Verfahren erarbeitet und festgelegt werden. Der Richtplan ist für eine weitere Konkretisierung des ökologischen Ausgleichs nicht die adäquate Planungsebene.
3. Die Richtplan-Beschlüsse zu den LkB schliessen den Materialabbau nicht explizit aus. Die LkB sind langfristig zu erhalten. Ein nicht schutzzielkonformer Eingriff ist möglich, wenn das Vorhaben wie in diesem Fall im öffentlichen Interesse liegt. Mit der Wiederherstellung der ursprünglichen Topografie und der etappenweisen Rekultivierung wird im Rahmen des Vorhabens den Grundsätzen zur Schonung der Landschaft nachgekommen. Die Landschaftskammer ist im Übrigen durch die umgebenden Hügelzüge und den Wald gut abgeschirmt, so dass die Einsehbarkeit recht bescheiden ist.

## 8. Beurteilung

### 8.1 Allgemein

Es handelt sich bei den vorliegenden Vorhaben um eine Weiterentwicklung eines bestehenden Standorts. Im Vergleich zur Erschliessung neuer Standorte können Konflikte mit anderen Interessen minimiert und bestehende Infrastrukturen genutzt werden. Im Weiteren ist von einer höheren allgemeinen Akzeptanz der Vorhaben auszugehen, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass sich keine Privatpersonen an der Anhörung/Mitwirkung beteiligt haben.

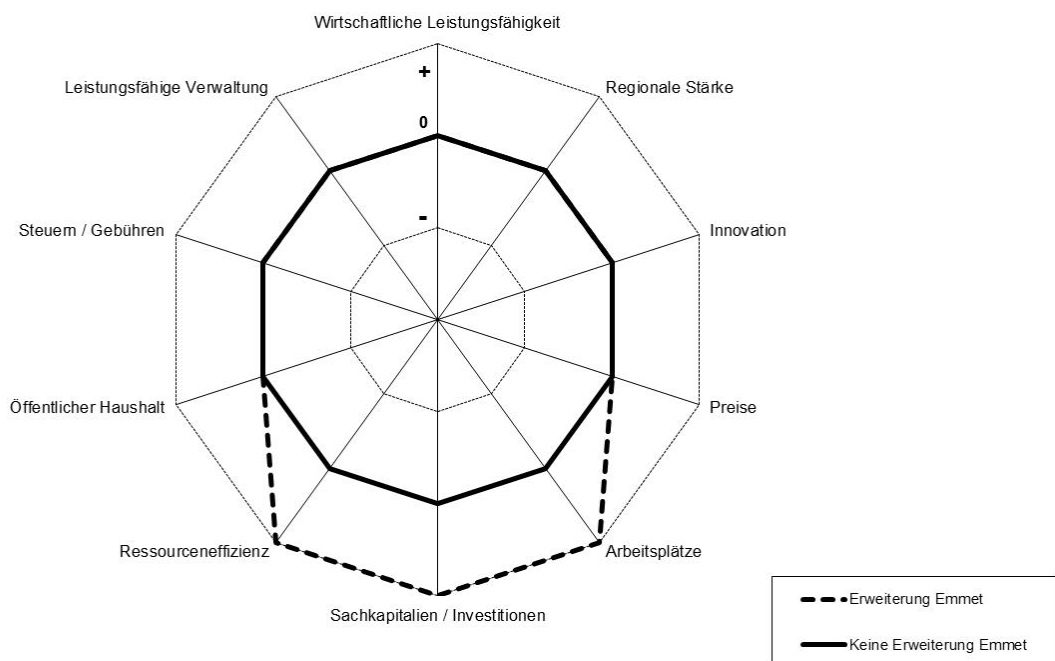
Zusammenfassend sind die vorliegenden Standortfestsetzungen zweckmässig und unter Abwägung der übrigen Interessen situationsgerecht. Durch die Richtplananpassung werden keine privaten Interessen übermässig beeinträchtigt. In der nachgeordneten Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren stehen den Betroffenen alle Rechtsmittel offen.

### 8.2 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die Interessenabwägung einschliesslich der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird sehr vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

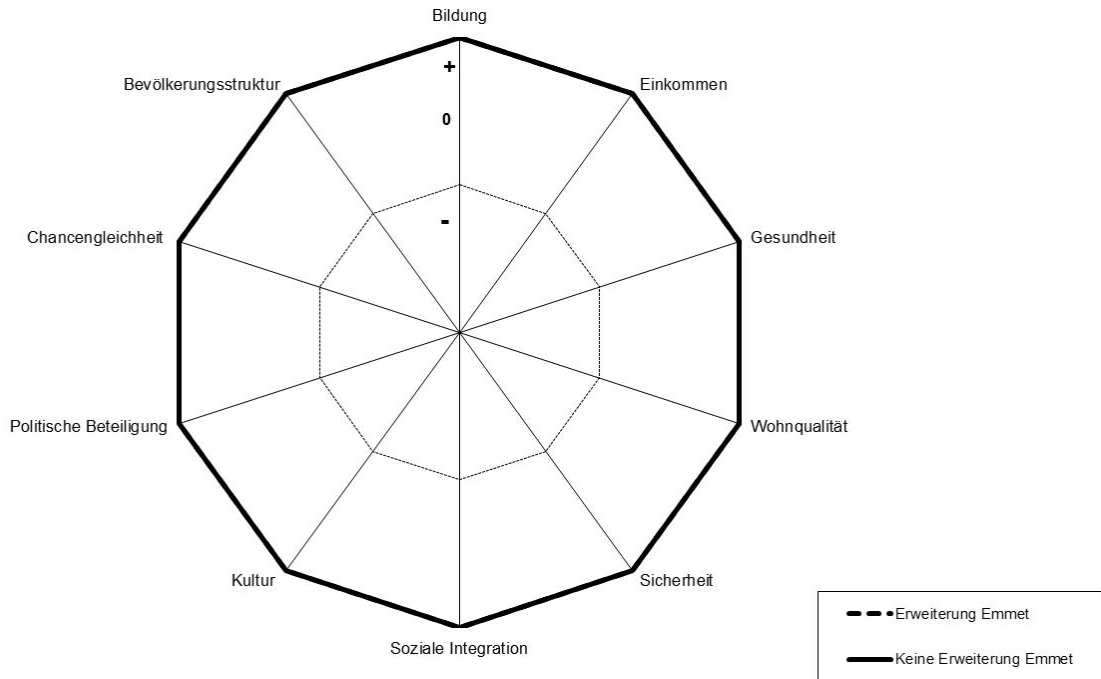
Die schematische Darstellung zeigt für einzelne Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Die Varianten "Erweiterung Emmet" und "Keine Erweiterung Emmet" werden einander gegenübergestellt, um so einen Vergleich mit der Ausgangslage zu ermöglichen.

#### Wirtschaft



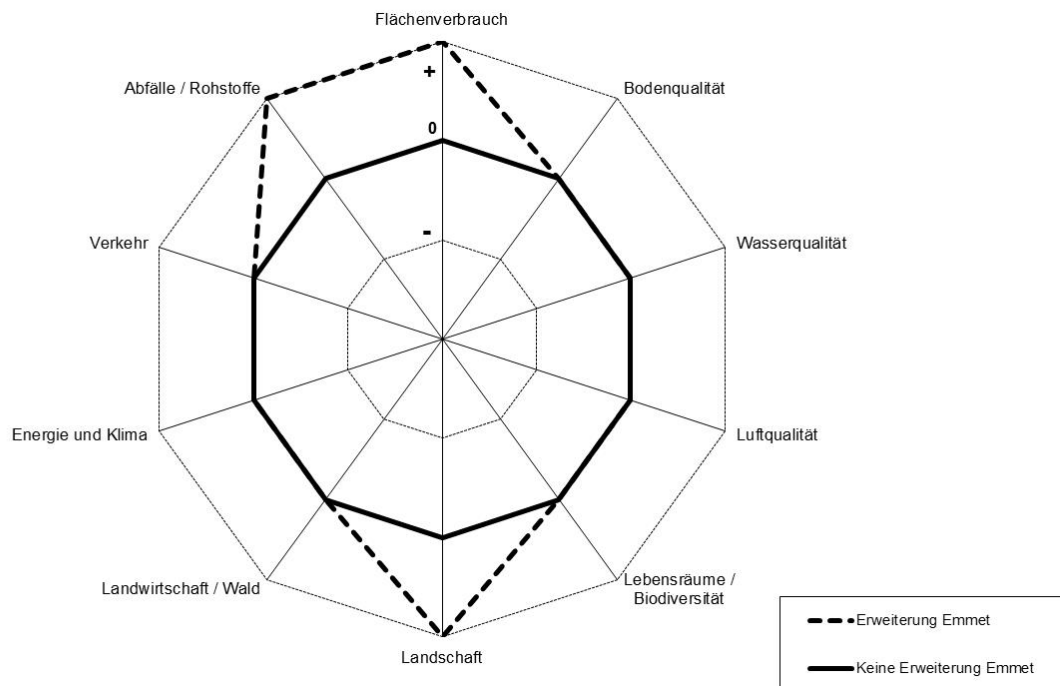
Mit der Weiterführung des jetzigen Abbau- und Entsorgungsbetriebs werden die vorhandenen Arbeitsplätze und Infrastrukturen auf längere Sicht gesichert. Die kurzen Wege für die Abnehmer und Zulieferer bleiben erhalten.

## Gesellschaft



Das Projekt hat keine wesentlichen Auswirkungen im gesellschaftlichen Bereich.

## Umwelt



Mit der Nutzung von bestehenden Infrastrukturen entstehen geringere Auswirkungen auf die Umwelt. Verglichen mit der Errichtung andernorts liegenden neuen Abbaugelände und Deponien zwecks Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs an Rohmaterialien und Ablagerungsvolumen lassen sich namentlich der Flächenverbrauch und die Eingriffe in die Landschaft minimieren.

Im Kanton Aargau besteht zurzeit ein Mangel an Ablagerungsvolumen für Inertstoffe. Der verkehrstechnisch günstig gelegene Standort "Emmet" vermindert das mangelnde Angebot in diesem Bereich. Die Inertstoffdeponie "Emmet" und die Deponie für unverschmutzten Aushub "Turbemoos" in

Seon ergänzen sich zudem in betrieblicher Hinsicht, womit durch Kombifahren die betriebsbedingten Lastwagenfahrten reduziert werden können.

### **8.3 Gesamtbeurteilung**

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Emmet, Erweiterung Mitte" und der Deponie "Emmet, Erweiterung Mitte" in Seon aus kantonaler Sicht abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans mit Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren zu beschliessen.

### **8.4 Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren**

Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplans erfolgt ein Grundsatzbeschluss zur Erweiterung "Mitte" des Abbau- und Deponiegebiets "Emmet" in Seon. Für die auf dieser generellen Ebene erforderliche raumplanerische Abstimmung liegen die Grundlagen vor. Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren sind namentlich folgende Punkte entsprechend den übergeordneten planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben durch konkrete Anforderungen und Massnahmen in der Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren verbindlich umzusetzen:

#### **Abbau, Wiederauffüllung, Rekultivierung, ökologischer Ausgleich**

Es ist sicherzustellen, dass beim Abbau- und Deponiebetrieb die offene Fläche auf das Mindestmögliche beschränkt wird. Weiter sind die fachgerechte Rekultivierung, welche die Qualitätsanforderung für Fruchtfolgeflächen erfüllt, sowie die landwirtschaftliche Nachnutzung sicherzustellen. Der ökologische Ausgleich ist im Rahmen der nachgeordneten Verfahren festzulegen.

#### **Landschaften von kantonaler Bedeutung**

Bei der späteren Rekultivierung sind die ursprünglichen Geländeformen wiederherzustellen. Aufschüttungen und andere neue Geländeformen sind ausgeschlossen.

#### **Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung**

Die Etappierung des Abbaus und der Rekultivierung ist auf den Wildtierkorridor abzustimmen, dies zur Sicherstellung einer permanenten Durchgängigkeit für Wildtiere. Licht-, lärm- und bewegungsintensive Aktivitäten sind während der Dämmerung und der Nacht zu unterlassen.

Mit der Freihaltung eines Streifens von mindestens 20 m Breite zwischen dem Waldrand und der offenen Grubenfläche sind Aufwertungsmassnahmen zugunsten des Wildtierkorridors zu ermöglichen.

#### **Archäologie**

Bei der Erweiterung der Materialabbau- und Deponiezone im Gebiet der im Richtplan festgesetzten "Erweiterung Mitte" sind die archäologischen Hinterlassenschaften als Beurteilungskriterium im Sinne von Richtplanbeschluss V 2.1/3.1 zu berücksichtigen.

Vorgängig der Rechtskraft der nachgeordneten, erforderlichen Nutzungsplanänderung – idealerweise im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – sind, soweit es die Möglichkeiten der archäologischen Prospektion zulassen, die Gefährdung beziehungsweise der Schutz von archäologischen Hinterlassenschaften zu klären und die daraus resultierenden Massnahmen zu definieren.

## **Kompensation in der Nutzungsplanung**

Mit der Erweiterung der Materialabbau- und Deponiezone im Gebiet der im Richtplan festgesetzten "Erweiterung Mitte" ist als Kompensation das nur als Vororientierung aufgenommene Gebiet "Pfaffenbiel" nördlich des Materiallagerplatzes aus dieser Zone zu entlassen und als reine Landwirtschaftszone zu zonieren.

---

*Zum Antrag*

*Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.*

---

## **Antrag**

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird unter Berücksichtigung der Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren (siehe Abschnitt 8.4) zum Beschluss erhoben.

## **Regierungsrat Aargau**

Anhang

- Entwurf zur Anpassung des Richtplans